



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
23 Amt für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus

Vorlagen-Nummer

063/06

1

Sitzungsvorlage

Datum: 01.03.2006

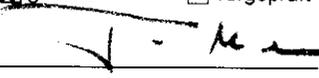
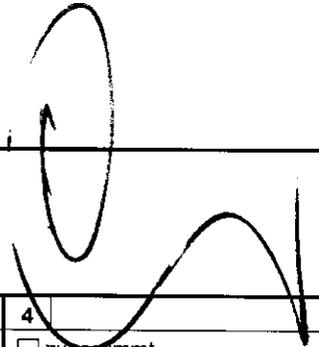
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	08.03.2006	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	29.03.2006	
3.				
4.				

Mitgliedschaft in der Eifel-Touristik Agentur NRW e.V.

Beschlussentwurf:

Dem Antrag auf Mitgliedschaft der Stadt Eschweiler in der Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zugestimmt.

Zum Vertreter der Stadt Eschweiler in der Mitgliederversammlung der Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. wird Herr Dietmar Röhrig bestellt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt

Zur Intensivierung des touristischen Marketings in Eschweiler ist die Einbindung an eine regional ausgerichtete und professionell aufgestellte Organisation von besonderer Bedeutung. Daher wurde mit der Eifel Touristik GmbH mit Sitz in Prüm Kontakt hinsichtlich einer Kooperation bzw. gemeinsamen Vermarktungskonzeption aufgenommen.

Die Eifel Touristik GmbH übernimmt in Landesteilen Nordrhein-Westfalens sowie von Rheinland-Pfalz die Vermarktung der Tourismusregion, ein zentrales Hotelbuchungssystem, die zentrale Erstellung und Verteilung von Informationsmaterialien, Ferienkatalogen etc. für die Vereinsmitglieder (Kommunen). Aufgabe ist es weiterhin, touristische Aktivitäten zu koordinieren und hierzu eine Strukturentwicklung zu betreiben. In diesem Rahmen hat die Eifel Touristik GmbH eine Vielzahl von Maßnahmen mit thematischen Schwerpunkten (z.B. Wandern, Wohnmobiltourismus, Freizeit und Gastronomie) sowie unter anderem die Initiative „Wasserland Eifel – Ardennen“ initiiert. Diese Initiative wiederum ist insbesondere im Hinblick auf den Schwerpunkt „Blaustein-See“ mit seinen attraktiven Naherholungsfunktionen für den Tourismus in Eschweiler von besonderem Interesse.

Weitere Schwerpunkte können bei Vereinsmitgliedschaft gemeinsam mit der Eifel-Touristik Agentur e.V. erarbeitet werden. Der Verein prüft hierbei auch evtl. Fördermöglichkeiten und mögliche Kooperationspartner. Auch für Fördermöglichkeiten ist die Mitgliedschaft und Einbindung in eine überregionale Organisationsstruktur von besonderer Bedeutung.

Gesellschafter der Eifel Touristik GmbH sind Kreise und Kommunen in der Region sowie die Eifel-Touristik Agentur e.V.

Eine Mitgliedschaft der Stadt Eschweiler in der Eifel-Touristik Agentur e.V. ist hinsichtlich der Festlegungen in der Vereinsatzung möglich und würde seitens des Vereins begrüßt, bedarf jedoch der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Vor dem Hintergrund des beschriebenen Leistungsspektrums wurde die Möglichkeit einer Vereinsmitgliedschaft der Stadt Eschweiler mit den Anbietern von Hotel- und Fremdenzimmern in Eschweiler, dem Wirteverein, dem Hotel- und Gaststättenverband sowie dem Max Krieger Kulturmanagement erörtert.

In diesem Kreis wurde einhellig die Auffassung vertreten, dass eine Vereinsmitgliedschaft und zukünftig intensive Mitwirkung anzustreben ist.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Beitritt zur Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. zuzustimmen. Die Vereinssatzung ist als Anlage beigefügt.

Nach der Beitragsordnung des Vereins haben Städte und Gemeinden als Vereinsmitglieder einen Strukturhilfeforschuss zu leisten, der sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 2.045,- € und Einzelbeträgen in Höhe von 1,00 € pro Bett und einem von den Übernachtungszahlen abhängigen Betrag zusammensetzt. Die Bettenzahl und die Zahl der Übernachtungen wird auf der Basis der Daten des Statistischen Landesamtes ermittelt. Eine Beispielrechnung für das Jahr 2005 ergibt einen Strukturhilfeforschuss in Höhe von rd. 2.600,- €. Der jährliche Beitrag ist daher abhängig von den jeweiligen Berechnungsvariablen, erfahrungsgemäß ist jedoch lediglich von geringfügigen Veränderungen auszugehen.

Bei Beteiligung der Stadt Eschweiler an der Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. ist ein Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden, der für die Stadt Eschweiler das Stimmrecht wahrnimmt. Die Benennung des Vertreters erfolgt auf der Grundlage des § 113 GO NRW. Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen juristischer Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Die Bestellung erfolgt gem. § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW i.V.m. § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsbeschluss des Rates, wenn nur ein Vertreter der Stadt, nur der Bürgermeister oder neben dem Bürgermeister nur ein Vertreter der Stadt zu benennen ist.

Bei der vorliegenden Mitgliedschaft ist nur ein Vertreter der Stadt Eschweiler zu benennen. Im Hinblick auf den sachlichen Zusammenhang wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Vertretung der Stadt Eschweiler in der Mitgliederversammlung des vorgenannten Vereins dem für Wirtschaftsförderung und Tourismus zuständigen Dienststellenleiter, Herrn Dietmar Röhrig, zu übertragen.

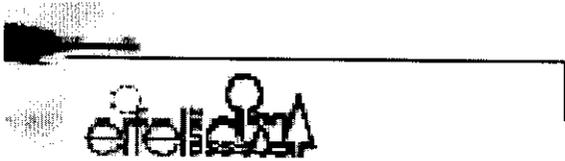
Haushaltsrechtliche Betrachtung

Der jährliche Strukturhilfeszuschuss beläuft sich auf ca. 2.600,- €. Haushaltsmittel hierfür sind bei H.St. 1.7900.661000 – Bez.: Mitgliedsbeiträge Tourismusverbände – veranschlagt.

Der Antrag auf Vereinsmitgliedschaft steht als freiwillige Leistung unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept.

Anlage

Vereinssatzung vom 01.01.2000



Satzung der Eifel-Touristik Agentur NRW e.V.

1. Januar 2000

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Eifel-Touristik Agentur NRW e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Münstereifel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen eingetragen.

§ 2 Ziel und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist es, als Gebietsgemeinschaft im Verbund mit dem Landesverkehrsverband Rheinland e.V., Bonn, den Fremdenverkehr insbesondere des nordrhein-westfälischen Teils der Eifel durch Maßnahmen der Absatzförderung und der touristischen Strukturentwicklung zu stärken, auszubauen und damit zur Attraktivität der Region beizutragen.
- (2) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Koordinierung von touristischen Aktivitäten in seinem Gebiet und Unterhaltung und Entwicklung von Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs, Schaffung eines zentralen Nachweises von Beherbergungs- und gastgewerblichen Angeboten zum Zwecke der darauf aufbauenden Vermittlung und Direktbuchungsmöglichkeit touristischer Leistungen im Rahmen eines nachfrageorientierten Marketings vorrangig für seine Mitglieder.
 - (b) Die gemeinsame touristische Strukturentwicklung der Eifelgebiete der Kreise Aachen, Düren und Euskirchen voranzutreiben. Langfristig sollen hierdurch Arbeitsplätze und Einkommensmöglichkeiten gesichert und geschaffen werden und ein Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftsstrukturellen Situation und der Standortqualität erbracht werden.
 - (c) Weitere Aufgaben:
 - Federführung bei der Umsetzung des Protour-Endberichtes.
 - Allgemeine fremdenverkehrsrelevante Strukturplanung.
 - Bearbeitung, Beratung und Umsetzung fremdenverkehrsorientierter Förderprogramme.
 - Binnenmarketing für die satzungsgemäßen Aufgaben.
 - Zusammenarbeit mit touristischen Trägern und Organisationen.
 - Fortschreibung touristischer Daten und Entwicklungsperspektiven.
 - Die Anregung grenzüberschreitender, touristischer Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit mit den übrigen Teilregionen der Eifel.
 - (d) Für die wirtschaftliche Betätigung gründet der Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. eine GmbH, die den Namen trägt Eifel-Touristik GmbH.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Zur Mitgliedschaft sind insbesondere aufgerufen:

(a)

- die Kreise Aachen, Düren und Euskirchen,
- die Städte und Gemeinden im Gebiet der nordrhein-westfälischen Eifel,
- öffentlich rechtliche Kreditinstitute,
- Landesverkehrsverband Rheinland,
- Verkehrsvereine und sonstige dem Fremdenverkehr verbundene Organisationen (Naturparks etc.),
- Natürliche Einzelpersonen, die das Ziel und die Aufgaben des Vereins materiell und ideell fördern wollen,
- die Industrie- und Handelskammer zu Aachen,
- die Handwerkskammer Aachen,
- die Landwirtschaftskammer Rheinland,
- der Naturpark Nordeifel.

(b)

- Betriebe der Hotellerie und Gastronomie,
- Wirtschaftliche Unternehmen des Fremdenverkehrs (Freizeitparks, Omnibusunternehmen u.a.),
- Juristische Einzelpersonen, die das Ziel und die Aufgaben des Vereins materiell und ideell fördern wollen,

(2) Die Mitgliedschaft im NRW e.V. kann und will die für die Gebietswerbung erforderliche Mitgliedschaft im Landesverkehrsverband Rheinland nicht ersetzen.

(3) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von sechs Monaten oder durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, z. B. Satzungsverstößen, Schädigung der Vereinsziele oder Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr. Gegen die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder können die Absatzförderungs- und Beratungstätigkeiten des Vereins im Rahmen seiner Zweckbestimmung in Anspruch nehmen. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten sowie die Organe des Vereins in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Mitglieder müssen die in der Ordnung für Beiträge und Strukturhilfeszuschüsse festgesetzten Beträge und Umlagen entrichten.

§ 5 Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied hat je angefangene 511,29 € (netto) jährlichen Beitrages/Strukturhilfeszuschusses eine Stimme.

(2) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht mit den ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich ausüben; eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.

§ 6 Beiträge und Strukturhilfeforschüsse

- (1) Die Mitglieder gem. § 3.1.a. zahlen Strukturhilfeforschüsse und Umlagen nach der Ordnung für Beiträge und Strukturhilfeforschüsse.
- (2) Die Mitglieder gem. § 3.1.b. zahlen Beiträge und Umlagen nach der Ordnung für Beiträge und Strukturhilfeforschüsse.
- (3) In der Ordnung für Beiträge und Strukturhilfeforschüsse werden die Höhe, der Zahlungsmodus und die Zahlungsfristen festgesetzt.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes dauert vier Jahre.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet beim Ausscheiden aus dem Hauptamt bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft in den Organen ist ehrenamtlich. Ein Sitzungsgeld wird durch den Verein nicht gezahlt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende ruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder aber mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung der Beiträge und Strukturhilfeforschüsse sowie Umlagen
 - e) die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie der Beisitzer
 - f) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer

- g) Satzungsänderungen;
hierfür sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich
 - h) Entscheidungen über die Ablehnung oder den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 der Satzung
- (6) Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden einzeln gewählt.
- (7) Dem Vorstand müssen die Kreise Aachen, Düren und Euskirchen mit jeweils einem Vertreter und die Städte und Gemeinden dieser Kreise mit wenigstens einem Vertreter je Kreis angehören. Ein Vorstandssitz entfällt auf den Vertreter des Landesverkehrsverbandes Rheinland.
- (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll innerhalb von vier Wochen zu fertigen, das vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann jedem Mitglied auf Anfrage übersandt werden.

§ 8 a Beiräte

Es werden 2 Beiräte gebildet, die den Vorstand und die Geschäftsführung bei der Arbeit unterstützen und beraten.

- a) Touristische Strukturentwicklung
- b) Marketing/Verkauf

Die Beschlüsse der Beiräte haben empfehlenden und entscheidungsvorbereitenden Charakter. Der Vorstand kann Aufgaben an die Beiräte delegieren. Die Aufgaben der Beiräte werden in einer Geschäftsordnung definiert.

Die Beiräte sind keine Organe des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem ersten, zweiten und dritten Stellvertreter und zehn Beisitzern. Der Geschäftsführer nimmt an der Vorstandssitzung, die Vorsitzenden der Beiräte nehmen bei Bedarf jeweils mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- a) Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer vorbehalten sind.
 - b) Überwachung der laufenden Tätigkeit der Geschäftsstelle und der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - d) Festsetzung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes und Festsetzung des Jahresabschlusses.
 - e) Die Anstellung, Festsetzung der Vergütung und Entlassung des Geschäftsführers und seines Vertreters.
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
 - g) Aufnahme Ausschluß von Mitgliedern.
 - h) Regelung des Aufwendersatzes.

- (3) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Eventuell notwendige Ergänzungswahlen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (4) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Einbehaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) In Angelegenheiten, die der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist der Vorstand zur Entscheidung berechtigt. Er ist verpflichtet, die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, wenn nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10 Gesetzl. Vertretung/Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende sowie einer seiner Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen im Rahmen dieser Satzung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (3) Er ist Vorgesetzter des Geschäftsführers.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer leitet den laufenden Geschäftsbetrieb entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 12 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Kreise Aachen, Düren und Euskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Fremdenverkehrs zu verwenden haben.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt an dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.